

*i***INFERRE**

Software Solutions

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Stand 30.11.2008

Harald Pütz, M. Schengber, V. Strupp
iNFERRE GbR

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 30.11.2008

1. Geltung, Zustandekommen von Verträgen

- 1.1 Der Kauf von Hardware-Produkten und die zeitlich unbegrenzte Lizenzierung von Software-Produkten sowie die Erbringung von Leistungen an diesen Hard- und Software-Produkten („Liefergegenstand“) erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Inferre GbR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungserbringung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2 Schriftliche Angebote der Inferre GbR sind 60 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen sind Preislisten und andere Werbeunterlagen der Inferre GbR freibleibend und unverbindlich.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden, Datensicherung

- 2.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Inferre GbR die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere stellt er zu seinen Lasten zur Verfügung, sofern es für die Durchführung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages erforderlich ist:
- den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu all seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw.,
 - vorhandene Anlagendokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Gebäudebeschreibungen und -grundrisse,
 - den Zugriff auf Hard- und Software der jeweiligen informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen,
 - Administrationsrechte in dem für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Umfang,
 - Fernsprechverbindung des öffentlichen Telefonwählnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung, allgemeine Beleuchtung und, soweit notwendig, Klimatisierung, Lüftung und Wasser,
 - geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf das von der Inferre GbR am Einsatzort gelagerte Material.
- 2.2 Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist die Inferre GbR berechtigt, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen zu Lasten des Kunden selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.3 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er - sofern zumutbar - rechtzeitig vor allen Arbeiten, die die Inferre GbR in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an seinem System vornimmt, eine Sicherung seiner betroffenen Daten vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden führt die Inferre GbR die Datensicherung gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand durch.

3. Preise

- 3.1 Die Preise und Lizenzgebühren ergeben sich aus dem Angebot von Inferre GbR.
- 3.2 Installationskosten sind nur inbegriffen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Die Preise und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich zuzüglich der jeweils zurzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 3.4 Sofern nicht anders vereinbart, wird Inferre GbR den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Risiken des Transportes angemessen versichern.
- 3.5 Bei Überlassung von Software-Produkten mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. das Internet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Software den Einflussbereich von Inferre GbR (z. B. den Server beim Download) verlässt. Inferre GbR schuldet in diesem Falle nur die ordnungsgemäße Bereitstellung der Software für den Softwaredownload.

4. Nebenkosten

- Nebenkosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen sind vom Kunden an Inferre zu erstatten. Hierbei gelten folgende Sätze und Regelungen:
- PKW: Kilometerpauschale, EUR 0,60 pro gefahrener km
 - Spesen: EUR 30,00 / Tag
 - Übernachtungspauschale: EUR 90,00 / Nacht
 - Reisezeit: EUR 40,00 pro angefangener halben Stunde
 - Zug: Erste Klasse
 - Sonstige Kosten: nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen sind vorbehaltlich der Ziffer 5.2 innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 5.2 Bei Projektgeschäften, welche sowohl die Lieferung von Software und/oder Hardware als auch Dienstleistungen beinhalten können, erfolgt die Rechnungsstellung der beauftragten Software bereits mit Lieferung der notwendigen Lizenzcodes, die der übrigen Bestandteile nach Installation und Abnahme des Gesamtprojektes. Hierbei sind sämtliche Zahlungen 30 Tage nach Abnahme fällig.
- 5.3 Wenn die Inferre GbR Mitteilung über eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden erhält, hat die Inferre GbR das Recht, alle Zahlungsvereinbarungen aufzuheben, sofortige Barzahlung oder Rücksendung der Ware zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Vorauszahlung zu verlangen oder gegen Nachnahme zu liefern.
- 5.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.5 Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so gerät er, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, in Verzug. Während des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Vergütungsforderung geschuldet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich Inferre GbR vor.

6. Lieferung und Lieferverzug

- 6.1 Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.2 Liefer- oder Leistungsfristen sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen oder Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Inferre GbR die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 6.3 Kommt Inferre GbR in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes für den Teil der Lieferungen bzw. Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Sofern Leistungen monatlich oder je Quartal vergütet werden, gilt die Monats bzw. die Quartalsvergütung als Auftragswert im Sinne des vorstehenden Satzes.

- 6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung von Lieferungen oder Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen oder Leistungen, auch nach Ablauf einer der Inferre GbR etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Inferre GbR zu vertreten ist.
- 6.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Inferre GbR innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

7. Installation

- 7.1 Sofern beauftragt, installiert Inferre GbR den Liefergegenstand betriebsbereit beim Kunden am vereinbarten Aufstellungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die verfügbaren Installationsdienstleistungen sind in der Preis- und Produktliste der Inferre GbR aufgeführt.
- 7.2 Die Installation durch Inferre GbR setzt voraus, dass
- der Kunde einen geeigneten Standort entsprechend den Installationsanweisungen von Inferre GbR bereitstellt und ausrüstet;
 - der Kunde den Haustransport an den Aufstellungsort auf seine Kosten besorgt;
 - das Auspacken und Aufstellen nur auf Anweisung und unter Aufsicht von Inferre GbR erfolgt;
 - der Liefergegenstand beim Kunden vor der Installation nicht verändert, unsachgemäß behandelt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist; die im Auftrag festgelegten Voraussetzungen, die vom Kunden zu erfüllen sind, vorliegen, insbesondere dass bei der Installation von Software die erforderlichen Systeme bereit für die Installation sind.
- 7.3 Kosten für Verzögerungen und Mehraufwände aufgrund des Nichtvorliegens der vorgenannten Voraussetzungen, oder anderer Gründe die der Kunde zu vertreten hat, werden nach der jeweils gültigen Inferre-Preisliste gesondert in Rechnung gestellt
- 7.4 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Inferre GbR nicht verpflichtet, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden von anderen Herstellern anzuschließen oder mit Schnittstellen anderer Hersteller abzustimmen oder die Interoperabilität mit Computerprogrammen anderer Hersteller zu prüfen.

8. Abnahme

- Sofern nach dem Vertrag eine Abnahme vorgesehen ist, gilt folgende Regelung:
- 8.1 Nachdem Inferre die Funktionsfähigkeit ihrer Leistung festgestellt hat, zeigt sie dem Kunden die Bereitstellung zur Abnahme an. Nimmt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Bereitstellungsanzeige vor, gilt die Abnahme als erfolgt. Auf diese Konsequenz ist der Kunde in der Bereitstellungsanzeige hinzuweisen.
- 8.2 Kann Inferre die Funktionsfähigkeit ihrer Leistung nicht nachweisen, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und kann deswegen die Abnahme nicht vorgenommen werden, gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde nach Aufforderung von Inferre nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Mehraufwendungen die Inferre aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten des [Vertragspartners] entstehen, hat der Kunde Inferre zu ersetzen.
- 8.3 Außerdem stellt die Inbetriebnahme des von Inferre gelieferten Systems eine Abnahme dar.

- 8.4 Unwesentliche Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 8.5 Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Leistung nur eine Teilabnahme möglich ist.

9. Terminvereinbarungen

- 9.1 Sofern Inferre mit dem Kunden schriftlich einen Termin für die Erbringung von Dienstleistungen oder einer Installation vereinbart hat, und der Kunde einen solchen Termin absagt oder zu einem vereinbarten Termin nicht anwesend ist, sind vom Kunden an Inferre ohne Beschränkung etwaiger weiterer Ansprüche von Inferre folgende Stornierungspauschalen zu zahlen:
- Wenn der Kunde den vereinbarten Termin mindestens 2 Wochen vorher storniert: keine;
 - wenn der Kunde den vereinbarten Termin weniger als 2 Wochen aber mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin storniert: 20 % der vereinbarten Reise,- Dienstleistungs- oder Installationskosten;
 - wenn der Kunde den vereinbarten Termin weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Termin storniert oder zum vereinbarten Termin nicht anwesend ist: 35 % der vereinbarten Reise,- Dienstleistungs- oder Installationskosten.
- 9.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Eigentumsvorbehalt (bei Hardware-Produkten)

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich Inferre GbR das Eigentum an den Hardware-Produkten (nachfolgend: "Vorbehaltsware") vor. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Inferre GbR berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch Inferre GbR liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Inferre GbR hätte dies ausdrücklich erklärt. Inferre GbR ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.
- 10.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für Inferre GbR, welche ein Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.
- 10.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von Inferre GbR stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Alle anderen Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.
- 10.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Inferre GbR hinweisen und Inferre GbR unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.

10.5 Auf Verlangen des Kunden wird Inferre GbR Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert aller Sicherungsrechte die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt. Der Inferre GbR steht dabei die Wahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Sofern Inferre GbR zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde Inferre GbR zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände. Tauscht Inferre GbR zur Durchführung eines Auftrags des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf Inferre GbR und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung der Inferre GbR gegen den Kunden zustehenden Ansprüchen auf den Kunden über.

11. Sachmängelhaftung für Hardware-Produkte

- 11.1 Inferre GbR leistet Gewähr, dass gelieferte Hardware-Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit haben. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Inferre GbR bzw. eines Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Gewähr für die Weiterveräußerlichkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt Inferre GbR nicht. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.
- 11.2 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Inferre GbR kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Falls Inferre GbR Mängel auch innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist nicht beseitigt oder die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 Abs.2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 11.3 Die Mängelbeseitigungsmaßnahmen werden nach Wahl von Inferre GbR entweder beim Kunden oder in einem Inferre GbR-Reparaturzentrum durchgeführt.
- 11.4 Eine Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Inferre GbR.
- 11.5 Keine Haftung der Inferre GbR für Sachmängel besteht, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von Inferre GbR entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn ohne schriftliche Zustimmung von Inferre GbR technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt wurden oder der Aufstellungsort verändert wird.
- 11.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass eine Haftung für Sachmängel von Inferre GbR nicht besteht, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Kundendienstpreisen und –Bedingungen der Inferre GbR berechnet.

11.7 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Gewährleistung für Software-Produkte

- 12.1 Software-Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im wesentlichen die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der im Zeitpunkt der Lizenzerteilung (Gefahrenübergang) gültigen Software-Produktbeschreibung für die betreffenden Software-Produkte enthalten sind. Inferre GbR erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichem Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 12.2 Bei Softwarefehlern leistet Inferre GbR Nacherfüllung durch Überlassung eines Upgrades, Updates, Service-Packs oder Hotfixes/Workarounds, sobald diese bei Inferre GbR vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand erstellbar sind.
- 12.3 Kein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere
- für nicht von Inferre GbR gelieferte bzw. nicht in Einklang mit Ziffer 13 erstellte Softwarekopien oder
 - für Software, die auf einem Computersystembetrieben wird, das nicht die Mindest-Hardware Konfiguration und Software-Ausstattung gemäß Software-Produktbeschreibung aufweist.
- 12.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 11.5 bis 11.6 und für die Verjährungsfrist 11.2 entsprechend.

13. Software-Lizenz

- 13.1 Software wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen (Lizenz). Der Kunde erhält auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz zeitlich unbefristet gegen Einmalzahlung. Die Software wird in maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcode ist ausgeschlossen.
- 13.2 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zu, die ihm überlassene Software im Land des Lieferortes, zusammen, soweit vorhanden, mit dem jeweiligen Liefergegenstand in dem Umfang zu nutzen, wie dies vereinbart ist, oder wenn nichts vereinbart ist, wie es dem mit dem Vertrag verfolgten Zweck entspricht. Die Nutzungsrechte können von der Anzahl der Benutzer und/oder der Art und Anzahl der lizenzierten Dienste und/oder der Anzahl der lizenzierten Kommunikationskanäle abhängen. Die jeweilige Anzahl der lizenzierten Benutzer/ Dienste/ Kommunikationskanäle des Kunden sind im Angebot von Inferre GbR beschrieben. Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die lizenzierte Software nutzen. Das Entbündeln oder Re-packaging der Software zum Vertrieb oder Weiterverkauf ist nicht gestattet.
- 13.3 Sofern nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde die Software vertragsgemäß nur zu eigenen internen Zwecken nutzen oder durch dritte Dienstleister nutzen lassen.
- 13.4 Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Inferre GbR Software oder Softwareunterlagen vervielfältigen oder Software ändern. Er wird die Software nicht zurückentwickeln oder – übersetzen und keine Programmteile herauslösen. Er wird die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, ein Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen, den Quellcode abzuleiten. Sofern der Kunde aufgrund zwingenden Rechtes ein Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, um ihre volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, hat der Kunde Inferre GbR vorab über Art und Umfang der beabsichtigten Handlung zu informieren. Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird der Kunde sie unverändert mitvervielfältigen, alle Kopien mit einer laufenden Nummer versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen führen, die Inferre GbR auf Wunsch einsehen kann. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf beliebig vielen Servern innerhalb seines Netzwerkes zu installieren und zu nutzen, sofern die maximal zulässige Anzahl an Usern und/oder Diensten und/oder Kommunikationskanälen nicht überschritten wird.
- 13.5 Ist ein Software-Produkt als Einzelplatzsoftware gekennzeichnet, darf der Kunde die Software auf einem einzelnen datentechnischen Arbeitsplatz nutzen. Zusätzlich darf der Kunde eine Kopie der jeweiligen Software auf einem Dateiserver innerhalb seines Netzwerkes installieren, um die Software auf andere Computer seines Netzwerkes bis zur vereinbarten Anzahl herunterzuladen und auf ihnen installieren zu können, sofern die Einzelplatzsoftware eine derartige Installationsroutine ermöglicht. Jede andere Verwendung einer Einzelplatzsoftware in einem Netzwerk ist unzulässig.
- 13.6 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik durchführen und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Er darf von jedem Softwareprodukt eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger erstellen.
- 13.7 Für Standardsoftware stellt Inferre GbR die entsprechenden Softwarebeschreibungen, z.B. für Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (Spezifikationen) zur Verfügung. Diese können auch elektronisch, z.B. per Bereitstellung im Internet, zur Verfügung gestellt werden.

- 13.8 Jeder ergänzende Softwarecode (z.B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 13.9 Mit Lieferung und Installation von Upgrade- oder Migrationsversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder auf Verlangen von Inferre GbR an Inferre GbR zurückzugeben.
- 13.10 Die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt.
- 13.11 Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Inferre GbR Dritten nicht bekannt werden. Bei einer zulässigen Weitergabe verpflichtet sich der Kunde dem Dritten die Einhaltung der Ziffer 13 dieses Vertrages aufzuerlegen.
- 13.12 Sofern die Software eine Aktivierung verlangt, wird der Kunde die Software innerhalb von 30 Tagen nach deren erstmaliger Installation aktivieren. Hierfür sind vom Kunden die erforderlichen Informationen in der Art einzutragen, wie dies in der Installationssequenz der Software beschrieben ist. Nach Änderungen an der Hardware kann es erforderlich sein, die Software erneut zu aktivieren. Erfolgt die Aktivierung nicht innerhalb von 30 Tagen nach erstmaliger Installation, kann die Software nach Ablauf dieser Frist für eine weitere Verwendung gesperrt werden. Durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes, der jederzeit bei Inferre GbR gegen Nachweis der Berechtigung angefordert werden kann, hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, die Software wieder freischalten zu lassen.
- 13.13 Die in dieser Ziffer 13 genannten Rechte und Pflichten gelten für Lizenzschlüssel entsprechend.

14. Fremdsoftware

Einzelne Software-Produkte, insbesondere Fremdsoftware oder Open Source Software, können gesonderten Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Lizenzbedingungen, die vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen gelten, einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Kunde die Installation und Nutzung des betreffenden Software-Produktes unterlassen. Für diesen Fall ist der Kunde unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, hinsichtlich des betreffenden Software-Produktes vom Vertrag zurückzutreten. Die Software sowie überlassene Dokumentationen sind dann an Inferre GbR zurückzugeben, bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden zurückerstattet.

15. Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel

- 15.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Inferre GbR verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Inferre GbR erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Inferre GbR gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 11.2 bestimmten Frist wie folgt:
- 15.1.1 Inferre GbR wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Inferre GbR nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- 15.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Inferre GbR bestehen nur, soweit der Kunde Inferre GbR über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Inferre GbR alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 15.1.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 15.1.4 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Inferre GbR nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Inferre GbR gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 15.1.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 entsprechend.
- 15.1.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 15 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Inferre GbR und ihren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Beschaffungsgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 16. Export / Reexport**
- 16.1 Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von Inferre GbR erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine Hindernisse aufgrund der deutschen oder sonst zu beachtender Ausfuhrvorschriften entgegenstehen. Unabhängig davon, ob der Kunde Inferre GbR über den endgültigen Bestimmungsort der von Inferre GbR gelieferten Produkte und/oder technischen Daten (Software und technische Informationen jeder Art) unterrichtet, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen des Bundesamtes für Wirtschaft, des U.S. amerikanischen Handelsministeriums und anderer zuständiger Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte, technische Daten bzw. Systeme, die solche Produkte oder technische Daten enthalten, aus dem Land, in welches die Produkte nach diesem Vertrag geliefert wurden, exportiert.
- 16.2 Der Kunde ist verpflichtet Inferre GbR den Endverbleib mitzuteilen.
- 17. Geheimhaltung; Datenschutz**
- 17.1 Inferre GbR und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen („Informationen“), die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Inferre GbR und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Inferre GbR ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 17.2 Inferre GbR ist berechtigt, bezogen auf die jeweils zu erbringende Leistung, auf die beim Kunden verfügbaren Datenbestände, darunter auch personenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
- 17.3 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt Inferre GbR diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird Inferre GbR diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
- 17.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird Inferre GbR Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Haftung von Inferre GbR für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit Inferre GbR nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
- 17.5 Inferre GbR wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für diese Zwecke nicht mehr benötigt, auf Systemen der Inferre GbR löschen.
- 17.6 Inferre GbR ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Bei der Übermittlung an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR wird Inferre GbR darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau vorhanden ist.
- 17.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit Inferre GbR die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- 18. Test- und Wartungsmittel**
- 18.1 Diagnose-Software, Dokumentation, Geräte und andere Materialien, die von Inferre GbR zum Zwecke der Installation, Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden, können zusammen mit Inferre GbR-Produkten geliefert werden und werden auf Wunsch von Inferre GbR beim Kunden aufbewahrt werden. Sie bleiben jedoch ausschließlich Eigentum von Inferre GbR.
- 18.2 Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf die genannten Test- und Wartungsmittel nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Inferre GbR benutzen oder Dritten zugänglich machen.
- 19. Haftung**
- 19.1 Inferre GbR haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 25.000,- je Schadenergebnis.
- 19.2 Für den Verlust von Daten haftet Inferre GbR nur, soweit der Kunde diese in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 19.3 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- 19.4 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten der Inferre GbR. Wesentliche Vertragspflichten sind diejenigen Liefer-, Leistungs- und Schutzpflichten, deren Einhaltung für die Erfüllung des Vertragszweckes notwendig ist oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Nichteinhaltung dazu führt, dass dem Kunden Rechte und Rechtspositionen derart genommen oder eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck nicht mehr erreicht werden kann. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden beträgt maximal das 2-fache des jeweiligen Netto-Auftragswertes der Lieferungen oder Leistungen. Sofern Leistungen monatlich oder je Quartal vergütet werden, gilt die Monats- bzw. die Quartalsvergütung als Auftragswert im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 19.5 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer 19 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 19.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

20. Produktänderungen

Inferre GbR behält sich Produktänderungen vor, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen und Produkt- und Produktionsverbesserungen dienen.

21. Verschiedenes

- 21.1 Aufgrund dieser Bedingungen gelieferte Inferre GbR Produkte dürfen nicht in Kernkraftwerken, anderen atomaren Anwendungsbereichen, für öffentliche Verkehrsmittel oder im Flugverkehr eingesetzt werden. Für diese Anwendungsbereiche liefert Inferre GbR nur aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen.
- 21.2 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Vergütungsansprüchen durch Inferre GbR.
- 21.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Elektronische Kommunikation (z.B.: per Email) erfüllt dieses Schriftformerfordernis nicht.
- 21.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Wien, 11. April 1980, sind nicht anwendbar.
- 21.5 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand Aachen vereinbart. Inferre GbR bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. Sitz des Kunden berechtigt.

22. Verhaltenskodex für Auftragnehmer/ Lieferanten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.